

GR_GERICHTE BK 2003 1 vom 12. Februar 2003

GR Gerichte, 2003-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2003_1

FR: GR_GERICHTE BK 2003 1 du 12 février 2003

IT: GR_GERICHTE BK 2003 1 del 12 febbraio 2003

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | BGP Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Der Bezirksgerichtspräsident Hinterrhein begründete die Einstellungsverfügung damit, dass bei der A. zum Vorwurf gemachte Geschwindigkeitsübertretung lediglich eine Ordnungsbusse von Fr. 40.-- in Betracht falle und folglich die Durchführung des ordentlichen Gerichtsverfahrens zu einem völlig unverhältnismässigen Aufwand führen würde. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, die Einstellung des Verfahrens aus Gründen der Zweckmässigkeit und Geringfügigkeit sei unzulässig. a) Das Legalitätsprinzip auferlegt den Strafverfolgungsbehörden die Pflicht, bei konkreten Anhaltspunkten auf eine strafbare Handlung das Strafverfahren zu eröffnen und die verantwortlichen Täter bei festgestellter Strafbarkeit einer Verurteilung zuzuführen. Dieses Prinzip stellt sicher, dass der allein dem Staat zukommende Strafanspruch regelmässig und ohne Ausnahme durchgesetzt wird. Im Gegensatz dazu gibt das in verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen in gemässiger Form berücksichtigte Opportunitätsprinzip der Anklagebehörde bei fehlender Strafwürdigkeit und nicht gegebenem Interesse der Öffentlichkeit die Möglichkeit, von einer Strafverfolgung abzuweichen. Im Bereich der sogenannten originären Strafgerichtsbarkeit der Kantone - darunter fallen auch die Widerhandlungen gegen das SVG - schliesst das Bundesrecht die Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht aus. Es sind aber gewisse formelle und sich aus dem Bundesrecht ergebende inhaltliche Schranken zu beachten (vgl. zum Ganzen Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Auflage, 2002, S. 200 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). b) Im Kanton Graubünden postuliert Art. 66 StPO indirekt das Legalitätsprinzip. Ein Opportunitätsprinzip auf gesetzlicher Grundlage besteht nicht. Eine Einstellung des Verfahrens ist gemäss klarem Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 StPO nur dann möglich, wenn das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargetan, die Verfolgungsverjährung eingetreten oder der Angeschuldigte gestorben ist. Von Gesetzes wegen ist die Einstellung des Verfahrens aus reinen Zweckmässigkeitsüberlegungen somit nicht möglich (vgl. W. Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 1996, S. 80 f.). Ebenso wenig lässt sich die Einstellung des Verfahrens mit der Berücksichtigung eines rein faktischen Opportunitätsprinzips begründen. Eine Praxis, wonach das Verfahren auch dann einzustellen ist, wenn der Verfahrensaufwand gemessen

E. 6

am Schuldvorwurf völlig unverhältnismässig erscheint, ist dem Kanton Graubünden fremd und liesse sich aus rechtsstaatlichen Überlegungen gerade in Fällen, in denen die Behörden

und nicht das Gesetz letztlich die Verantwortung für den unverhältnismässigen Aufwand tragen, ohne gesetzliche Grundlage auch gar nicht rechtfertigen. Schliesslich lässt auch das übergeordnete Recht die Einstellung des Verfahrens aus Gründen, wie sie der Bezirksgerichtspräsident Hinterrhein anführt, nicht zu. Art. 66bis StGB rechtfertigt die Einstellung des Verfahrens dann, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat derart schwer betroffen wurde, dass eine Strafe unangemessen wäre. Von solchen Gründen ist vorliegend fraglos nicht auszugehen. Gestützt auf Art. 100 Ziff. 1 SVG besteht sodann bei Widerhandlungen gegen das SVG die Möglichkeit, in besonders leichten Fällen von der Strafe Umgang zu nehmen. Was als besonders leichter Fall zu qualifizieren ist, beurteilt sich jedoch nicht durch Abwägung des Schuldvorwurfs mit dem bei der Strafverfolgung entstehenden Aufwand, sondern in erster Linie nach der Gewichtung der Tat nach Massgabe der dem SVG zugrundeliegenden Wertungen (BGE 95 IV 25; H. Giger, Kommentar zum SVG, 2002, S. 285 f). Abgesehen davon, dass eine solche Prüfung vorliegend gar nicht vorgenommen wurde, hätte die Einstellung des Verfahrens selbst dann nicht erfolgen dürfen, wenn ein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG zu bejahen gewesen wäre. Erscheint das Umgangnehmen von der Strafe unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse gerechtfertigt, ist der Täter dennoch schuldig zu sprechen und es ist lediglich - wie aus dem Wortlaut der Bestimmung folgt - von der Bestrafung abzusehen (H. Giger, a.a.O., S. 286). Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Graubünden ist demnach gutzuheissen und die Sache zur weiteren Behandlung nach Art. 175 Abs. 1 StPO an den Bezirksgerichtspräsidenten Hinterrhein zurückzuweisen. 2. Der Bezirksgerichtspräsident hat A. in der Einstellungsverfügung einen Teil der Kosten des Strafmandatsverfahrens auferlegt. Die Staatsanwaltschaft führt aus, der Entscheid erweise sich auch in diesem Punkt als falsch. Gemäss Art. 11 OBG könne eine Ordnungsbusse zwar auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden. Gestützt auf Art. 7 OBG dürften dabei aber keine Kosten erhoben werden.

E. 7

Ist der Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung zurückzuweisen, wird die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Hinterrhein auch im Kostenpunkt hinfällig. Insofern ist auf diesen Punkt der Beschwerde auch nicht weiter einzugehen. Im Hinblick auf die erforderliche Neuurteilung der Sache erachtet es die Beschwerdekammer jedoch angezeigt, diesbezüglich auf Folgendes hinzuweisen: a) Gemäss Art. 1 OBG können Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Die Höchstgrenze beträgt Fr. 300.--. Die einzelnen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren zu beurteilen sind, werden im Anhang 1 der OBV aufgeführt. Bei Art. 1 OBG handelt es sich entgegen dem Wortlaut nicht um eine Kann-Vorschrift. Sind die Voraussetzungen gegeben, ist das Ordnungsbussenverfahren obligatorisch anzuwenden (BGE 121 IV 377). Nach Art. 2 OBG ist das Ordnungsbussenverfahren jedoch ausgeschlossen bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat (lit. a), bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selbst beobachtet wurden, ausser bei Geschwindigkeitskontrollen und der Feststellung von Übertretungen durch automatische Überwachungsanlagen nach den Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (lit. b), bei Widerhandlungen von Kindern (lit. c) und wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist (lit. d). Zutreffend ist, dass gemäss Art. 7 OBG im Ordnungsbussenverfahren keine Kosten erhoben werden dürfen.

Ebenfalls zutreffend ist, dass gestützt auf Art. 11 OBG eine Ordnungsbusse auch im ordentlichen Verfahren ausgefällt werden kann. Bei der Frage der Kostenlosigkeit ist jedoch zwischen dem Anspruch auf eine Ordnungsbusse und dem Anspruch auf das Ordnungsbussenverfahren zu unterscheiden. Das bundesrechtliche Prinzip der Kostenfreiheit bezieht sich nur auf das Ordnungsbussenverfahren. Besteht ein Anspruch auf das Ordnungsbussenverfahren, muss dieses auch kostenlos durchgeführt werden. Diesem Prinzip folgend muss ein Verfahren auch dann kostenlos sein, wenn ohne sachlichen Grund das Ordnungsbussenverfahren nicht durchgeführt und statt dessen das ordentliche Verfahren eingeleitet wurde (BGE 121 IV 375 ff. mit Hinweis auf BGE 105 IV 136). Sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens hingegen nicht gegeben, besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens und folglich auch kein Anspruch

E. 8

auf Kostenlosigkeit. Die Sache ist im ordentlichen, durch die kantonale Strafprozessordnung geregelten Verfahren zu beurteilen und die Kostenfolge richtet sich entsprechend nach den massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Rechts. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Richter in Anwendung von Art. 11 Abs. 1 OBG im ordentlichen Verfahren lediglich eine Ordnungsbusse ausfällt, wozu er - was vorliegend klarzustellen gilt - wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet ist (BGE 121 IV 379). b) Ob im vorliegenden Fall - wie die Staatsanwaltschaft offenbar meint - ein Anspruch auf die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens bestanden hat, ist durch den Bezirksgerichtspräsidenten im Rahmen der Neubeurteilung zu prüfen. An dieser Stelle ist lediglich darauf hinzuweisen, dass zumindest der Beschwerdegegner in seiner Einsprache gegen das Strafmandat wie auch in seiner Stellungnahme im vorliegenden Verfahren nicht geltend macht, er habe einen solchen Anspruch gehabt. Vielmehr verweist er auf Umstände, die gemäss Art. 2 lit. b OBG eine Beurteilung im Ordnungsbussenverfahren ausschliessen. Tatsächlich erscheint zumindest fraglich, ob der Fahrtschreiber, der primär der Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit und zur Abklärung von Unfällen dient, als "automatische Überwachungsanlage nach den Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation" aufzufassen ist. Sodann gilt darauf hinzuweisen, dass die Geschwindigkeitsübertretung erst im Rahmen der wegen des Unfalls geführten Untersuchung festgestellt wurde und diesbezüglich von Gesetzesverletzungen auszugehen war, die kaum im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden können. 3. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist demnach gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben und keine ausseramtlichen Entschädigungen zugesprochen (Art. 160 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.